

Antwort auf eine Kleine schriftliche Anfrage

- Drucksache 17/2605 -

Wortlaut der Anfrage der Abgeordneten Gabriela König, Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt, Sylvia Bruns und Christian Dürr (FDP), eingegangen am 08.12.2014

Wie gestalten sich die Bewerbungsverfahren niedersächsischer Grundschulen für die Genehmigung zur Ganztagschule?

Der Erlass „Die Arbeit in der Ganztagschule“ vom 1. August 2014 regelt die Ausgestaltung des Ganztagsunterrichts an den allgemeinbildenden Schulen in Niedersachsen. Für das kommende Schuljahr 2015/2016 konnten bis zum 1. Dezember 2014 Anträge zum Führen von Ganztagsschulzügen bzw. zur Errichtung einer Ganztagschule bei der Landesschulbehörde eingereicht werden.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie viele Grundschulen haben für das Schuljahr 2015/2016 einen Antrag auf Errichtung einer Ganztagschule bzw. auf das Führen von Ganztagsschulzügen gestellt (bitte nach Landkreisen bzw. kreisfreien Städten sowie nach der Errichtung einer Ganztagschule bzw. Ganztagsschulzügen differenziert auflisten)?
2. Wann können die Grundschulen mit einer Entscheidung rechnen, und wie lange dauert in der Regel die Bearbeitung eines solchen Antrages?
3. Wie viele Grundschulen warten gegenwärtig konkret auf eine Zusage, um Ganztagsschulzüge zu führen bzw. Ganztagschule zu werden?
4. Welche konkreten Kriterien müssen die Grundschulen erfüllen, um Ganztagschule zu werden?
5. Wie begründet die Landesregierung, dass Berichten zufolge einige Verfahren sehr lange Bearbeitungszeiten aufweisen?
6. Wie verteilen sich im Einzelnen die bereitgestellten Mittel auf die einzelnen Ganztagschulen?
7. Wann wird das laufende Antragsverfahren für das Schuljahr 2015/2016 abgeschlossen sein, damit an den Grundschulen konkrete Planungen für das nächste Schuljahr aufgenommen werden können?

(An die Staatskanzlei übersandt am 17.12.2014)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Kultusministerium
- 01-0 420/5-2605 -

Hannover, den 15.01.2015

Die Errichtung einer Ganztagschule, das Führen von Ganztagsschulzügen sowie die Änderung der Organisationsform bedürfen nach Nummer 10 des Erlasses des Kultusministeriums „Die Arbeit in der Ganztagschule“ vom 01.08.2014 der Genehmigung durch die Landesschulbehörde.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Anträge auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung einer Ganztagschule und zur Errichtung von Ganztagschulzügen für das Schuljahr 2015/2016 waren nach Nummer 10.1 des Bezugserlasses bis zum 01.12.2014 bei der Landesschulbehörde einzureichen. Dort sind insgesamt 68 Anträge von Grundschulen eingegangen. Die Anträge gliedern sich - unterteilt nach Landkreisen und kreisfreien Städten und differenziert nach Anträgen auf Errichtung einer Ganztagschule und auf Errichtung eines Ganztagschulzweiges - im Einzelnen wie folgt auf:

Anträge auf Errichtung von Ganztagschulen (Grundschulen) zum Schuljahr 2015/2016

Landkreis bzw. Kreisfreie Stadt	Anzahl der Anträge
Stadt Salzgitter	1
Stadt Wolfsburg	1
LK Gifhorn	4
LK Göttingen	5
LK Helmstedt	3
LK Peine	2
Stadt Hannover	4
LK Diepholz	1
LK Hameln-Pyrmont	5
Region Hannover	3
LK Nienburg	3
LK Celle	1
LK Harburg	1
LK Lüchow-Dannenberg	1
LK Lüneburg	2
LK Rotenburg (Wümme)	1
LK Heidekreis	2
LK Stade	4
LK Verden	1
Stadt Delmenhorst	2
Stadt Emden	1
LK Ammerland	3
LK Cloppenburg	1
LK Grafschaft-Bentheim	2
LK Leer	1
LK Osnabrück	3
LK Vechta	3
LK Wesermarsch	1
LK Wittmund	5

Anträge auf Errichtung von Ganztagschulzügen (Grundschulen) zum Schuljahr 2015/2016

Landkreis bzw. Kreisfreie Stadt	Anzahl der Anträge
Stadt Oldenburg	1

Zu 2:

Nach Prüfung der Anträge durch die Landesschulbehörde auf Vollständigkeit der Unterlagen werden diese dem Kultusministerium vorgelegt. Nach Zustimmung durch das Kultusministerium fertigt die Landesschulbehörde die jeweiligen Genehmigungsverfügungen. Grundsätzlich lässt sich keine pauschale Bearbeitungszeit benennen, da jedes Verfahren im Rahmen einer Einzelfallprüfung bearbeitet wird. Daher kann derzeit noch kein Termin zum Abschluss der Genehmigungsverfahren genannt werden.

Zu 3:

Es wird auf die Ausführungen zu 1 und 2 verwiesen.

Zu 4:

Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung einer Ganztagschule ist unter Verwendung eines spezifischen Antragsvordrucks mit einem Ganztagschulkonzept, aus dem die pädagogischen Kriterien, die Ziele und die Qualitätsmerkmale hervorgehen, einzureichen.

Weiterhin muss der Antrag folgende Angaben enthalten:

- Angaben über die angestrebte Organisationsform,
- Angaben über die voraussichtliche Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler,
- Angaben, ob die Ganztagschule bei Neuerrichtung jahrgangswise oder für alle Schuljahrgänge gleichzeitig eingeführt werden soll,
- das Einvernehmen des Schulträgers und
- das Einvernehmen des Trägers der Schülerbeförderung.

Zu 5:

Eine abschließende Prüfung der Anträge durch die Landesschulbehörde kann erst erfolgen, wenn vollständige und eindeutige Unterlagen vorliegen. Daher kann es, sofern die beizubringenden Unterlagen nicht vollständig vorliegen oder nicht eindeutig sind, in vereinzelt Fällen zu Verzögerungen kommen.

Zu 6:

Die Schulen erhalten zur Ausgestaltung des Ganztages nach Nummer 4 des Bezugserrlasses einen teilnehmerabhängigen Zusatzbedarf an Lehrerstunden, der nach dem sogenannten Klassenbildungserlass zur Verfügung gestellt wird. Von diesem Zusatzbedarf können Lehrerstunden anteilig kapitalisiert werden; dieser Anteil fließt in das Budget der Schule ein. Im Wesentlichen sollen damit die außerunterrichtlichen Ganztagsangebote finanziert werden. Die konkrete Höhe des Zusatzbedarfs für den Ganztagsbetrieb der einzelnen Ganztagschule ergibt sich aus der Zahl der am ganztagspezifischen Angebot teilnehmenden Schülerinnen und Schüler.

Zu 7:

Das Genehmigungsverfahren ist in Bezug auf den zeitlichen Ablauf im Vergleich zu den Vorjahren nicht verändert worden. Wie in der Vergangenheit ist beabsichtigt, die Genehmigungsverfahren so rechtzeitig abzuschließen, dass die Schulen zum beabsichtigten Termin ihre Arbeit im Ganztage aufnehmen können.

In Vertretung des Staatssekretärs

Michael Markmann